

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/637/2024

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 28.02.2024	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	11.03.2024	Vorberatung N	
Stadtrat	19.03.2024	Entscheidung Ö	
Verwaltungsrat	20.03.2024	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			

Betreff:

Kommissarische Leitung der Abteilung Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat stimmt zu, dass Frau Sigrid Weisenbach die kommissarische Leitung der Abteilung Abwasserbeseitigung übertragen wird. Diese Entscheidung ist befristet bis zu Bestellung eines neuen Vorstandes, die auf Grundlage eines Auswahlverfahrens vorgenommen wird, und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personalrates.
Für die Dauer der Ausübung der übertragenen Tätigkeit wird eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum jeweiligen Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 gewährt.
2. Der Verwaltungsrat stimmt zu, dass Frau Weisenbach als Abteilungsleitung in die bestehende Vertretungsregelung aufgenommen und als zusätzliche Vertretung des Vorstandes bestellt wird.

Begründung:

Zu 1.

Zur Entlastung des Interimsvorstandes, der derzeit neben seiner Vorstandstätigkeit auch noch die Abteilung Abwasserbeseitigung leitet, soll Frau Sigrid Weisenbach die kommissarische Leitung der Abteilung Abwasserbeseitigung bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes übertragen werden.

Frau Sigrid Weisenbach wurde bereits 2014 zur stellvertretenden Leitung der Abteilung Abwasserbeseitigung bestellt. Es bestehen keinerlei Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit und Befähigung zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit.

Gemäß des § 14 Abs. 1 TVöD-E erhält Frau Sigrid Weisenbach für die vorübergehende Übertragung dieser höherwertigen Tätigkeit für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung, wenn die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt wird. Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, welches sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

Zu 2.

Gemäß § 5 Abs.3 Satz 4 Anstaltssatzung übernimmt bei Verhinderung des Vorstands der Vorsitzende des Verwaltungsrats dessen Vertretung. Darüber hinaus kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 Anstaltssatzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats (vgl. § 7 Abs. 2 Buchstabe d Anstaltssatzung) der Vorstand seine Vertretungsbefugnis im Verhinderungsfall dauerhaft auf Beschäftigte des EWL übertragen.

Zur Entlastung des vorläufig bestellten Vorstandes wurde von der Möglichkeit der Erteilung von Vertretungsbefugnissen Gebrauch gemacht. Die Abteilungsleitungen sowie die Stabstellenleitung des EWL wurden zu Vertretungen des Interimsvorstandes bestellt:

- Herr Tomy Kiptschuk, Leitung der Abteilung Service und Abfallwirtschaft,
- Herr Dirk Wagner, Leitung der Abteilung Bauhof und
- Frau Gönül Kuru, Leitung Stabstelle Stadtbildpflege.

Es müssen jeweils mindestens zwei Vertretungen gemeinsam unterzeichnen. Nach Möglichkeit soll immer eine Vertretung die für den betroffenen Betriebszweig zuständig ist, beteiligt sein. Nur bei ihrer Verhinderung entscheiden die verbliebenen Vertretungen. Bestehen zwischen zwei Vertretungen Meinungsverschiedenheiten, so ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats eine Entscheidung herbeizuführen.

Diese Liste der Vertretungen soll nun durch Frau Sigrid Weisenbach als kommissarische Leitung der Abteilung Abwasserbeseitigung ergänzt werden.

Frau Weisenbach ist in der Lage, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und deren Auswirkungen zu überblicken und genießt das volle Vertrauen des Vorstandes.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:
Begründung: Personalentscheidung

Ja ☐ / Nein ☒

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung: